



Studiengangsprüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 30.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Satzung erlassen:



Inhalt

I. Allgemeines	170
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	170
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	170
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	170
§ 4 Studiumumfang, Regelstudienzeit	170
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	171
§ 6 Prüfungsausschuss	171
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	171
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	171
§ 9 Einstufungsprüfung	171
§ 10 Leistungspunkte	171
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	171
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	172
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen	172
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	172
II. Modulprüfungen	172
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	172
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	172
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	173
§ 18 Klausurarbeiten	173
§ 19 Mündliche Prüfungen	173
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	173
III. Praxisphase	173
§ 21 Praxisphase	173
IV. Bachelorarbeit	174
§ 22 Bachelorarbeit	174
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	174
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	174
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	174
§ 26 Kolloquium	174
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	175
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	175
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	175



§ 29 Diploma Supplement	175
§ 30 Zusatzmodule	175
VI. Schlussbestimmungen.....	175
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	175
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	175
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	176
Anlagen.....	177
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte	177
Anlage 1a: Wahlfach	177
Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung	178



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beträgt 6 Semester (3 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden. Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden.
Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.
- (4) Das Studium beinhaltet ein Wahlmodul.
- (5) Module anderer Fachbereiche oder des Sprachenzentrums können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.



§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 9 Einstufungsprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann nach einem vorher festgelegten Schlüssel durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus einem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die/der Prüferin/Prüfer bzw. die Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.



- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten für alle bestandenen planmäßigen Modulprüfungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen, die dem Pflichtbereich oder dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

§ 18 Klausurarbeiten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 19 Mündliche Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Von den 100 Leistungspunkten müssen 90 durch Bestehen aller planmäßigen Module der ersten drei Fachsemester sowie weitere 5 Leistungspunkte durch Bestehen des Moduls „Wissenschaftliche Texterstellung“ gemäß Anlage 1 erworben worden sein.
Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird



von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Textseiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.



Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die nach § 8 RahmenPO anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 30 Zusatzmodule

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule, aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 30.06.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2022.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte

		Bachelor of Arts (B.A.)		S	S
Sem.		Wirtschaftspsychologie		SWS	LP
1	B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation		5	6
	B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie		5	6
	B1110	Wirtschaftsrecht		4	5
	B1204	Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik		4	5
	WP1550	Einführung in die Psychologie		2	3
	WP1560	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden		4	5
2	B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz		4	5
	B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie		4	5
	B1071	Wirtschaftsmathematik		4	5
	WP2540	Qualitative Forschungsmethoden		4	5
	WP2550	Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion, Lernen		4	5
	WP2560	Sozialpsychologie		4	5
3	B1035	Betriebswirtschaftslehre III -Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft		4	5
	B1072	Wirtschaftsstatistik		4	5
	B1090	Wirtschaftsenglisch I		4	5
	B6500	Wahlfach (wechselnder Katalog)		4	5
	WP3550	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie		4	5
	WP3560	Psychologische Handlungskompetenz		4	5
4	B1082	Wissenschaftliche Texterstellung		2	5
	B3040	Quantitative Verfahren und Anwendungen		4	5
	WP4550	Marketing und Konsumentenverhalten		6	10
	WP4560	Arbeits- & Organisationspsychologie		6	10
5	B1150	Managemententscheidungen		4	5
	B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement		4	5
	WP5540	Empirisches Projekt		4	5
	WP5550	Klinische Organisationspsychologie		4	5
	WP5560	Diagnostik und Evaluation		6	10
6	B2000	Praxisphase		0	16
	B7000	Abschlussarbeit mit Begleitseminar		2	12
	B8000	Kolloquium		0	2
Summe		SWS und Leistungspunkte		114	180

Anlage 1a: Wahlfach

Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

Wahlfach, z.B.:	
B6501	Assessment Center
B6501	Ideen- und Selbstmanagement
B6501	Angewandte Psychologie für Unternehmen
B6501	Ausgewählte Fragen des Personalwesens



Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung

Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte (LP)	Punkte	Note	Berechnung: Note * LP	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie	6	86	1,8	10,8	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	97	1,0	5	P	1
B1204	Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik	5	b	b		P	1
WP1550	Einführung in die Psychologie	3	72	2,7	8,1	P	1
WP1560	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden	5	81	2,1	10,5	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie	5	77	2,3	11,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
WP2540	Qualitative Forschungsmethoden	5	75	2,5	12,5	P	2
WP2550	Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion, Lernen	5	75	2,5	12,5	P	2
WP2560	Sozialpsychologie	5	83	1,9	9,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1072	Wirtschaftsstatistik	5	76	2,4	12	P	3
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	60	3,5	17,5	P	3
B6500	Wahlfach	5	b	b		W	3
WP3550	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	5	76	2,4	12	P	3
WP3560	Psychologische Handlungskompetenz	5	80	2,1	10,5	P	3
B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	5	80	2,1	10,5	P	4
B3040	Quantitative Verfahren und Anwendungen	5	79	2,2	11	P	4
WP4550	Marketing und Konsumentenverhalten	10	83	1,9	19	P	4
WP4560	Arbeits- & Organisationspsychologie	10	86	1,8	18	P	4
B1150	Managemententscheidungen	5	89	1,6	8	P	5
B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	5	72	2,7	13,5	P	5
WP5540	Empirisches Projekt	5	88	1,6	8	P	5
WP5550	Klinische Organisationspsychologie	5	85	1,8	9	P	5
WP5560	Diagnostik und Evaluation	10	78	2,2	22	P	5
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		168 ¹⁾			346,9		
berechnete Gesamtnote:					2,06	= (346,9/168)	
erteilte Gesamtnote:					2,0		

¹⁾: 180 Leistungspunkte abzüglich 26 Leistungspunkte (nicht benotete Module und Praxisphase) zuzüglich 14 Leistungspunkte (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium); b = bestandene Prüfung (unbenotet)